



Wer hat Vorrang?

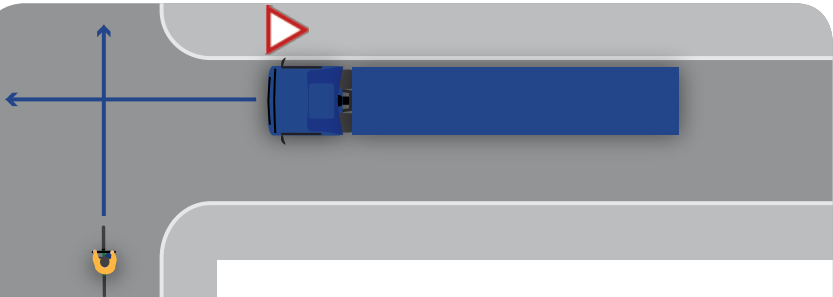
- a) Die Autofahrerin
- b) Der Fußgänger
- c) Keiner. Sie müssen den Vorrang eigenständig klären.

Lösung: b)

Abbiegende Fahrzeugführer müssen besondere Rücksicht auf Fußgänger nehmen und – wenn nötig – warten. Ein Fußgänger hat also auch dann Vorrang, wenn sich der Fahrzeugführer auf einer Vorfahrtstraße befindet.

---

§ 9 Absatz 3 StVO



Was gilt für den Radfahrer?

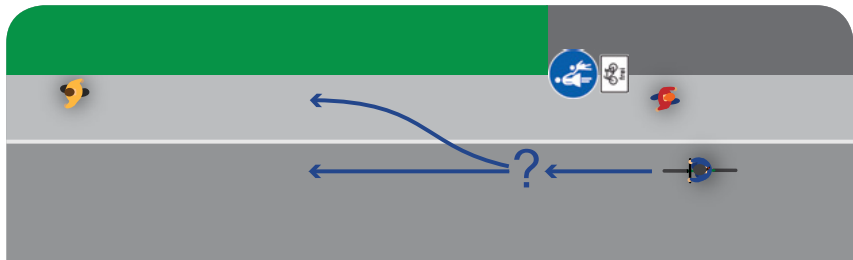
- a) Er hat Vorfahrt an dieser Kreuzung.
- b) Er hat stets Vorfahrt, da er auf der Vorfahrtstraße fährt.
- c) Er muss Vorfahrt gewähren.

Lösung: a)

Das Zeichen 301 „Vorfahrt“ gewährt einmalig Vorfahrt an der nächsten Kreuzung oder Einmündung.

---

Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2) lfd. Nr. 1 StVO



Was gilt für die Radfahrerin?

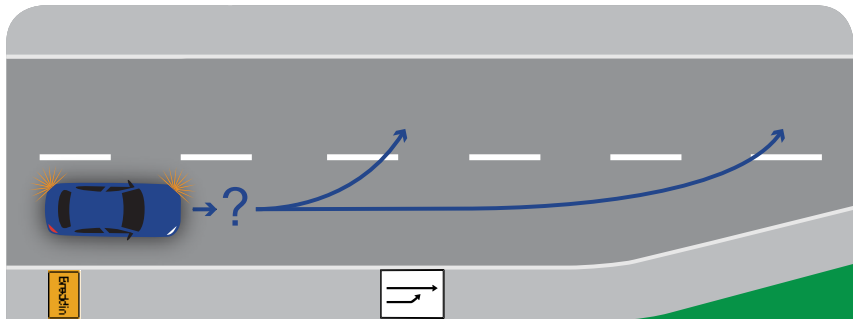
- a) Sie muss den freigegebenen Gehweg benutzen.
- b) Sie muss weiterhin auf der Fahrbahn fahren.
- c) Sie kann wählen, ob sie auf der Fahrbahn oder auf dem freigegebenen Gehweg fährt.

Lösung: c)

Die Benutzung eines durch Zusatzzeichen freigegebenen Gehwegs (oder einer durch Zusatzzeichen freigegebenen Fußgängerzone) ist für Radfahrer erlaubt, aber nicht vorgeschrieben. Die Radfahrerin in der gezeigten Situation kann also auch weiterhin auf der Fahrbahn fahren.

---

§ 2 Absatz 1 u. Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1)  
Ifd. Nr. 18 u. 21 StVO



Was gilt für den Fahrer des blauen Autos?

- a) Er sollte den Fahrstreifen so früh wie möglich wechseln.
- b) Er sollte den Fahrstreifen erst unmittelbar vor dessen Ende wechseln.

Lösung: b)

Wenn ein Fahrstreifen endet, gilt das Reißverschlussverfahren. Dabei müssen Fahrzeugführer auf dem weitergehenden Fahrstreifen den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugführern das Einordnen im Wechsel ermöglichen. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen beim Fahrstreifenwechsel nicht gefährdet werden. Der Fahrstreifenwechsel sollte unmittelbar vor der Verengung erfolgen.

---

§ 7 Absatz 4 u. 5 StVO





Wer hat Vorfahrt?

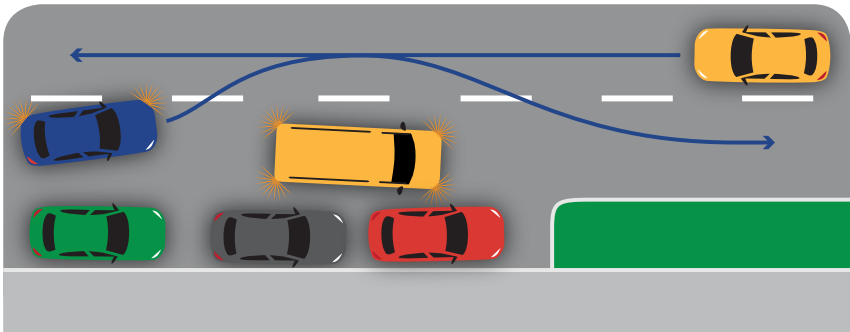
- a) Der Fahrer des gelben Autos
- b) Der Fahrer des blauen Autos

Lösung: a)

Die Vorschrift „Rechts vor Links“ gilt auch dann, wenn der bevorrechtigte Fahrzeugführer rückwärts fährt. Wer dabei jedoch unvorsichtig ist, kann bei einem Unfall trotz Vorfahrt für den Schaden mithaftbar gemacht werden. Wer rückwärts fährt, muss sich so verhalten, dass kein anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet wird.

---

§ 8 Absatz 1 u. § 9 Absatz 5 StVO



Wer darf zuerst fahren?

- a) Die Fahrerin des blauen Autos
- b) Die Fahrerin des gelben Autos

Lösung: b)

Es kommt nicht darauf an, wer eine Engstelle als Erstes erreicht. Wer an einem haltenden Fahrzeug (oder einem anderen Hindernis) vorbeifahren will, muss entgegenkommenden Fahrzeugführern beim Fahrstreifenwechsel grundsätzlich Vorrang gewähren. Ausscheren und Wiedereinordnen müssen durch Blinken angekündigt werden.



Wem muss der Pedelecfahrer  
Vorrang gewähren?

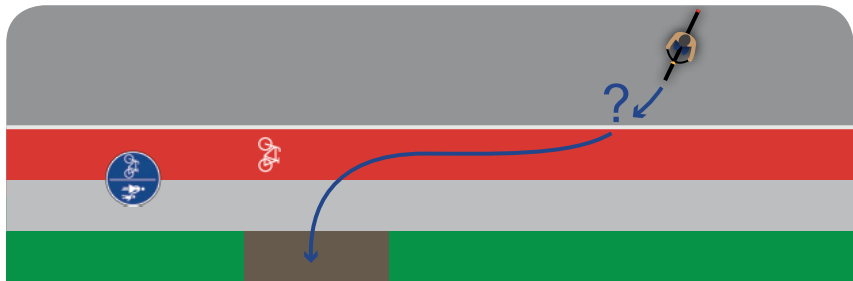
- a) Nur den Fußgängern
- b) Nur der Autofahrerin
- c) Fußgängern und Autofahrerin

Lösung: c)

Wer aus einem verkehrsberuhigten Bereich auf die Straße fahren will, darf andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährden – sie haben Vorrang. Dies gilt auch für die Fahrt aus einem Grundstück, aus einer Fußgängerzone, von anderen Straßenteilen aus, über einen abgesenkten Bordstein hinweg sowie für das Anfahren vom Fahrbahnrand.

---

§ 10 StVO



Darf die Pedelecfahrerin den Radweg befahren?

- a) Ja, die Pedelecfahrerin darf den Radweg befahren.
- b) Nein, Pedelecfahrer dürfen Radwege nicht nutzen.
- c) Nein, weil sie gegen die Fahrtrichtung fahren will.

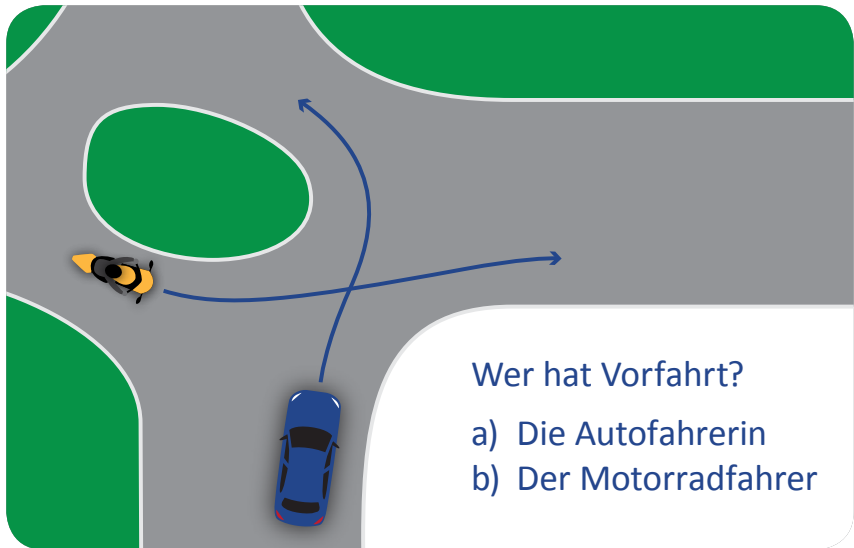
Lösung: c)

Pedelecs sind Fahrrädern rechtlich gleichgestellt, weshalb benutzungspflichtige Radwege grundsätzlich benutzt werden müssen. In der gezeigten Situation will die Fahrerin den Radweg jedoch in entgegengesetzter Fahrtrichtung befahren, was verboten ist. Sie muss absteigen und den Fußweg benutzen.

---

§ 1 Absatz 3 StVG, § 2 Absatz 4 u.  
Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 20 StVO





Wer hat Vorfahrt?

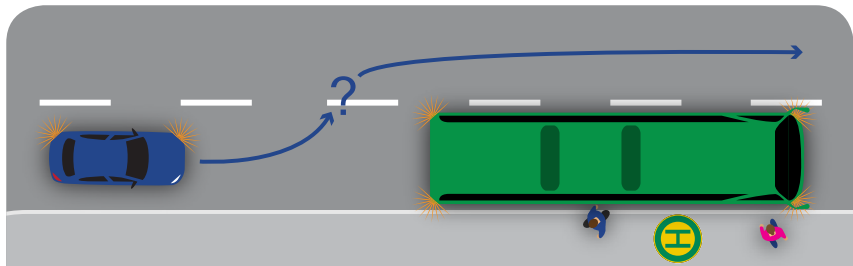
- a) Die Autofahrerin
- b) Der Motorradfahrer

Lösung: a)

Kreisförmige Verkehrsführungen, an denen nicht das Zeichen 215 „Kreisverkehr“ in Kombination mit dem Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ angeordnet ist, sind wie Kreuzungen zu befahren. Ist die Vorfahrt nicht anderweitig geregelt, gilt die Vorschrift „Rechts vor Links“.

---

§ 8 Absatz 1 StVO



Wie muss sich der Autofahrer beim Vorbeifahren verhalten?

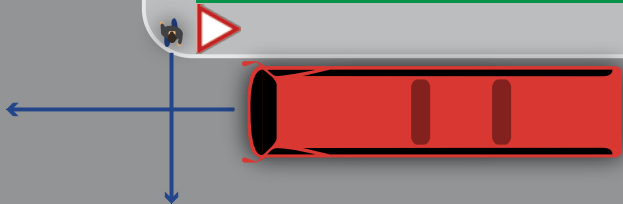
- a) Möglichst geringen seitlichen Abstand einhalten
- b) Schnellstmöglich fahren
- c) Schrittgeschwindigkeit fahren

Lösung: c)

An Schul- und Linienbussen, die mit eingeschaltetem Warnblinklicht an einer Haltestelle stehen, darf nur in Schrittgeschwindigkeit und mit ausreichendem Sicherheitsabstand vorbeigefahren werden. Für den Zeitraum, in dem sich ein Schul- oder Linienbus mit eingeschaltetem Warnblinklicht einer Haltestelle nähert, gilt Überholverbot.

---

§ 20 Absatz 3 u. 4 StVO



Wer hat Vorrang?

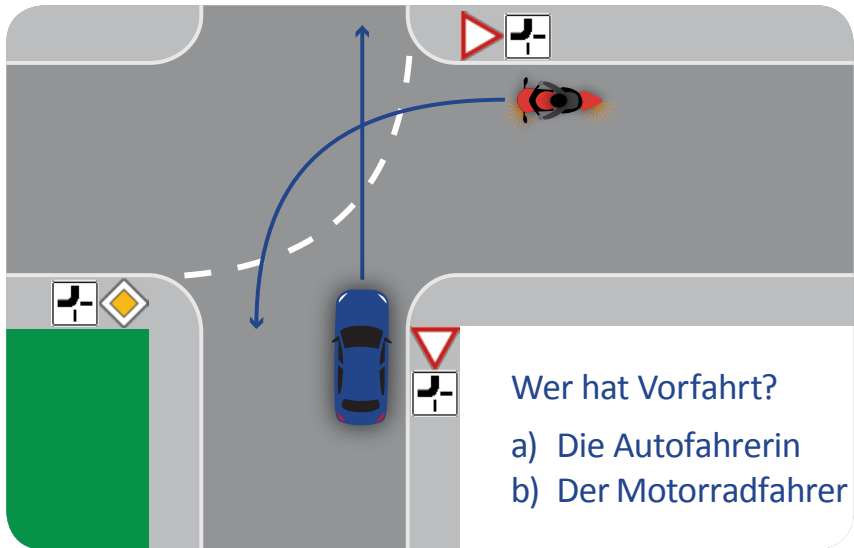
- a) Die Busfahrerin
- b) Die Fußgängerin

Lösung: a)

Fußgänger müssen Fahrzeugführern beim Überqueren der Fahrbahn Vorrang gewähren, sofern dies nicht anderweitig geregelt ist (z. B. durch eine Fußgängerampel oder einen Fußgängerüberweg). Das Verkehrszeichen 306 „Vorfahrtstraße“ gilt für Fußgänger nicht.

---

§ 25, § 26, § 37 u.  
Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2) lfd. Nr. 2 StVO



Wer hat Vorfahrt?

- a) Die Autofahrerin
- b) Der Motorradfahrer

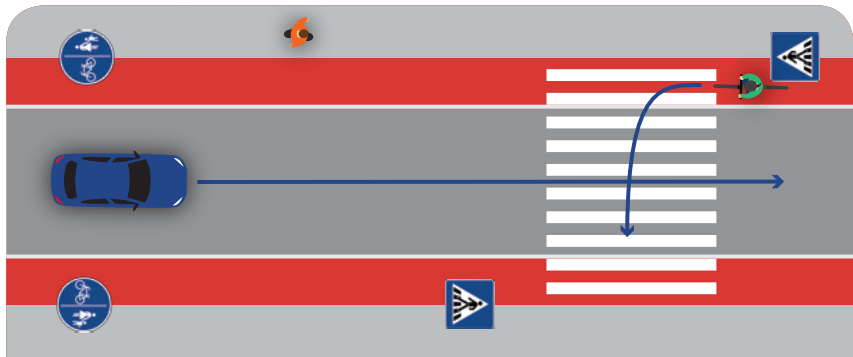
Lösung: b)

An einer Kreuzung mit abknickender Vorfahrt haben die Fahrzeugführer Vorfahrt, die von der Vorfahrtstraße her kommen. Wenn sich zwei Fahrzeugführer begegnen, die von den untergeordneten Straßen her kommen, gilt die Vorschrift „Rechts vor Links“.

---

§ 8 u. Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 2 u. 3  
sowie Zu 2 und 3 StVO





Was gilt, wenn die Radfahrerin nicht absteigt?

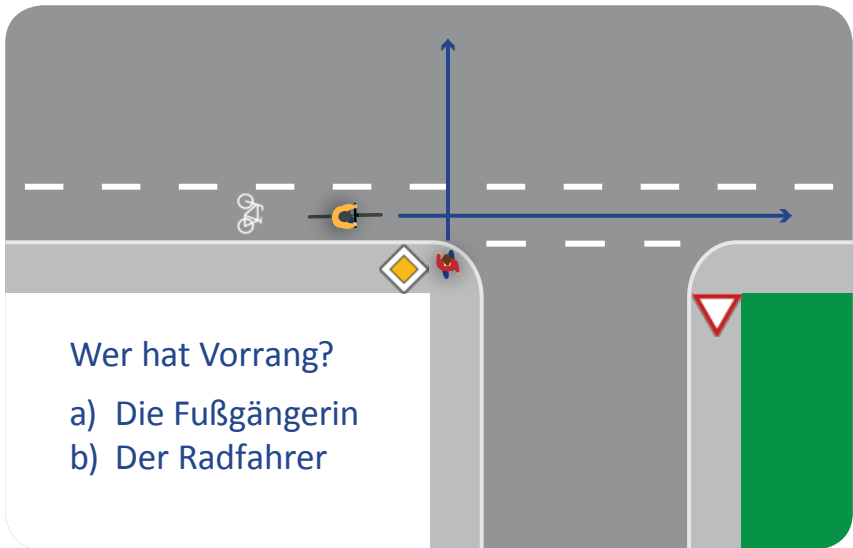
- a) Der Autofahrer darf zuerst fahren.
- b) Die Radfahrerin darf zuerst fahren.

Lösung: a)

Wenn die angrenzenden Flächen für Radfahrer freigegeben sind, dürfen diese zum Überqueren der Straße auch Fußgängerüberwege befahren. Vorrang haben sie aber erst dann, wenn sie absteigen (und somit Fußgänger werden).

---

§ 26 u. Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 66 StVO



Lösung: b)

Schutzstreifen für den Radverkehr sind Teil der Fahrbahn. Darauf fahrende Radfahrer haben Vorrang gegenüber Fußgängern, welche die Fahrbahn überqueren wollen.

---

§ 25 Absatz 3 u.  
Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2) lfd. Nr. 22 StVO



Wie muss sich die Radfahlerin verhalten?

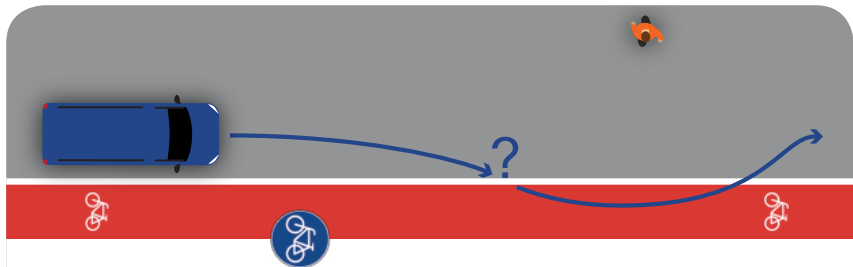
- a) Schrittgeschwindigkeit fahren, Fußgängern Vorrang gewähren
- b) Zügig fahren, Fußgängern Vorrang gewähren

Lösung: a)

Die Benutzung eines durch ein Zusatzzeichen freigegebenen Gehwegs (oder einer durch Zusatzzeichen freigegebenen Fußgängerzone) ist für Radfahrer erlaubt, aber nicht vorgeschrieben. Entscheidet sich ein Radfahrer für die Benutzung, gilt für ihn Schrittgeschwindigkeit.

---

Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 18 StVO



Darf die Transporterfahrerin den Radfahrstreifen benutzen?

- a) Ja, mit eingeschaltetem Warnblinker
- b) Ja, aber nur zum Halten oder Parken
- c) Nein

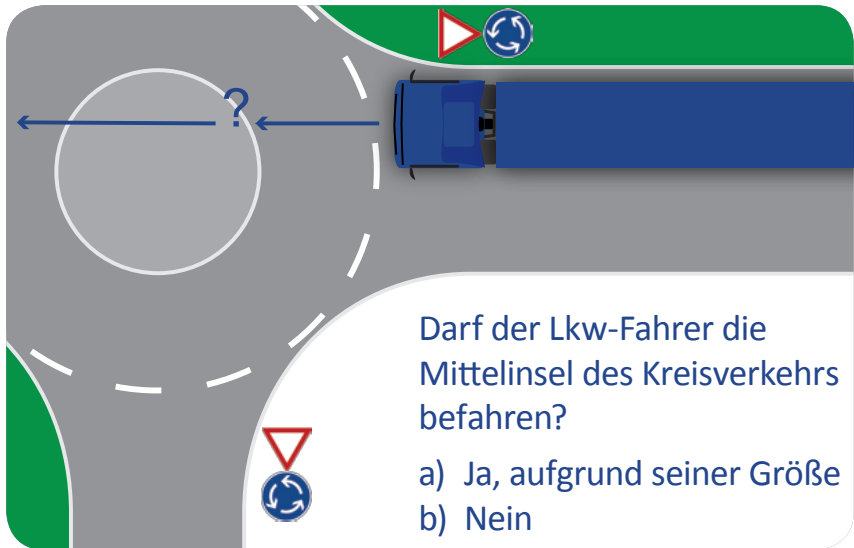
Lösung: c)

Kraftfahrer dürfen Radfahrstreifen nicht benutzen – weder zum Befahren noch zum darauf Halten oder Parken. Ausgenommen sind Kraftfahrer, die den Radfahrstreifen passieren müssen, um zu einem anders nicht erreichbaren Grundstück oder Parkplatz zu gelangen.

---

Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 16 u. 68 StVO





Darf der Lkw-Fahrer die  
Mittelinsel des Kreisverkehrs  
befahren?

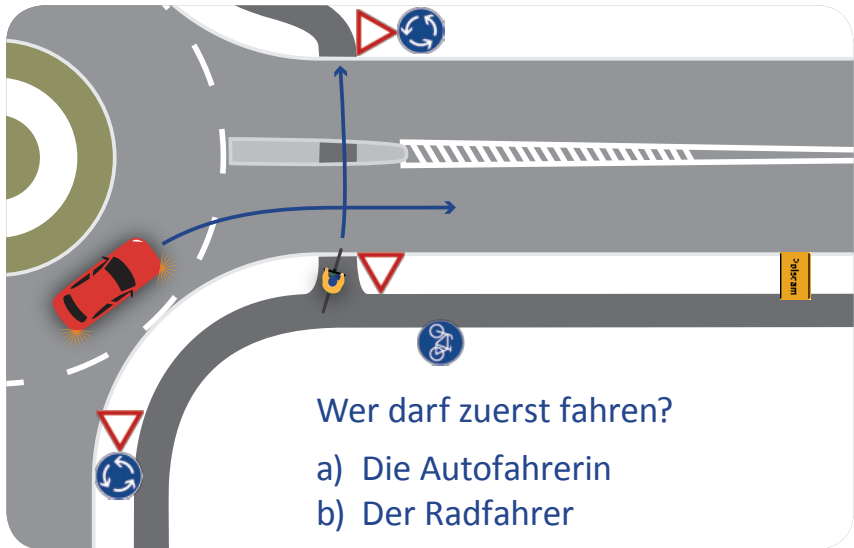
- a) Ja, aufgrund seiner Größe
- b) Nein

Lösung: a)

Fahrzeugführer dürfen die Fahrbahnbegrenzung der Mittelinsel eines Kreisverkehrs grundsätzlich nicht überfahren. Ausgenommen sind Fahrzeugführer, denen aufgrund der Größe ihrer Fahrzeuge ein Befahren sonst nicht möglich wäre. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen beim Überfahren der Mittelinsel nicht gefährdet werden.

---

Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 68 StVO



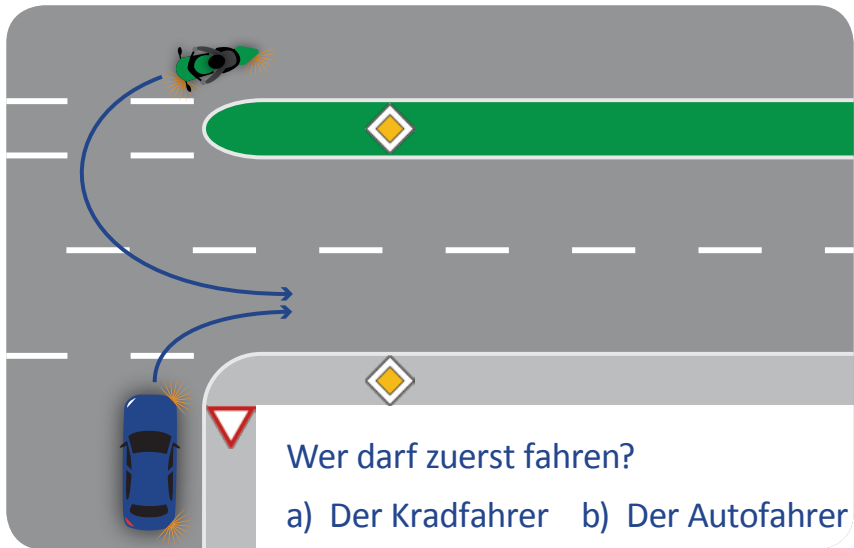
Lösung: a)

Wer einen Kreisverkehr verlässt, muss den umlaufenden Radverkehr normalerweise durchfahren lassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Radverkehr wie in der gezeigten Situation durch das Zeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ untergeordnet ist.

Übrigens: Ein Fußgänger hätte hier Vorrang, da das Zeichen 205 nur für Fahrzeugführer gilt.

---

§ 9 Absatz 3 u. Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 2 StVO

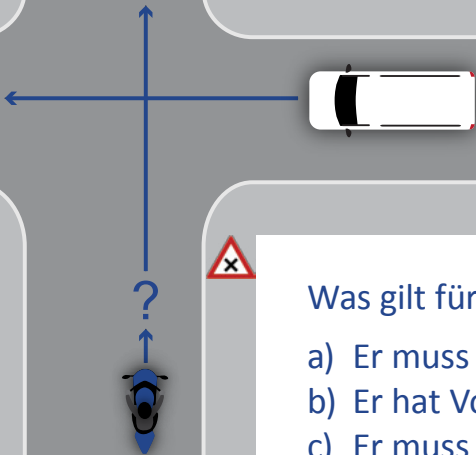


Lösung: b)

Wer wendet, muss sich grundsätzlich so verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Obwohl er sich auf der Vorfahrtstraße befindet, muss der Motorradfahrer in der gezeigten Situation dem entgegenkommenden, nach rechts abbiegenden Autofahrer also Vorrang gewähren.

---

§ 9 Absatz 5 StVO



Was gilt für den Motorradfahrer?

- a) Er muss umkehren.
- b) Er hat Vorfahrt.
- c) Er muss der Transporterfahrerin Vorfahrt gewähren.

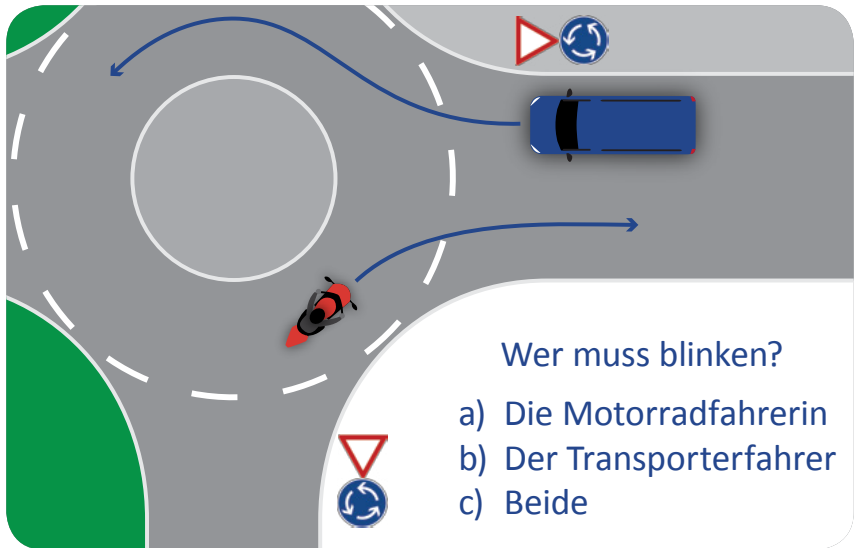
Lösung: c)

Das Zeichen 102 „Kreuzung oder Einmündung“ steht meist an schwer einsehbaren Kreuzungen oder Einmündungen und weist auf die Vorschrift „Rechts vor Links“ hin.

---

Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 und 7) lfd. Nr. 2 StVO





Wer muss blinken?

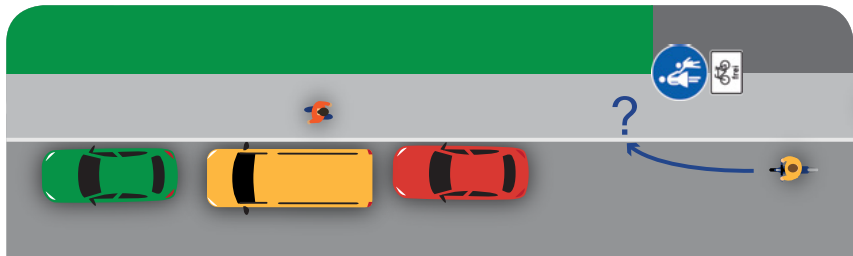
- a) Die Motorradfahrerin
- b) Der Transporterfahrer
- c) Beide

Lösung: a)

Wer einen Kreisverkehr verlassen will, muss dies rechtzeitig ankündigen, indem er den Fahrtrichtungsanzeiger benutzt. Wer in einen Kreisverkehr fahren will, darf den Fahrtrichtungsanzeiger nicht benutzen.

---

§ 9 Absatz 1 und § 8 Absatz 1a StVO



Darf der E-Scooter-Fahrer den für den Radverkehr freigegebenen Gehweg befahren?

- a) Ja, ohne Einschränkungen
- b) Ja, aber nur mit Schrittgeschwindigkeit
- c) Nein

Lösung: c)

Für den Straßenverkehr zugelassene E-Scooter sind auf baulich angelegten Radwegen, auf Radfahrstreifen sowie in Fahrradstraßen und -zonen erlaubt. Sind solche nicht vorhanden, müssen E-Scooter-Fahrer Fahrbahnen und verkehrsberuhigte Bereiche nutzen. Gehwege dürfen nur befahren werden, wenn das Zeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“ es erlaubt.

---

§ 10 eKFV



Darf die E-Scooter-Fahrerin  
rechts abbiegen?

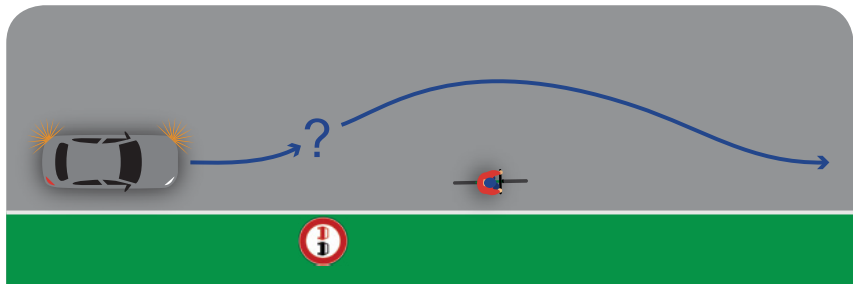
- a) Ja
- b) Nein

Lösung: b)

Das Zeichen 254 „Verbot für Radverkehr“ gilt auch für Fahrer von für den Straßenverkehr zugelassenen E-Scootern.

---

§ 12 Absatz 3 eKFV



Darf die Autofahrerin die Radfahrerin überholen, wenn die Gegenfahrbahn frei ist?

- a) Ja
- b) Nein

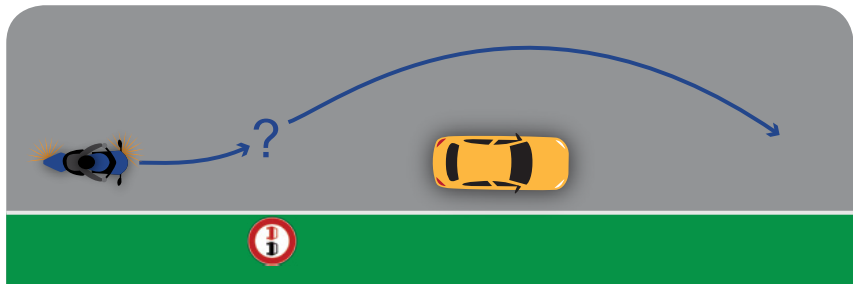
Lösung: a)

Das Zeichen 276 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ verbietet das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen und Krafträdern mit Beiwagen. Einspurige oder nicht-motorisierte Fahrzeuge wie Fahrräder, Mopeds, Pferdekutschen und Motorräder ohne Beiwagen dürfen überholt werden, sofern ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten wird.

---

Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 53 StVO





Darf die Motorradfahrerin den Autofahrer überholen, wenn die Gegenfahrbahn frei ist?

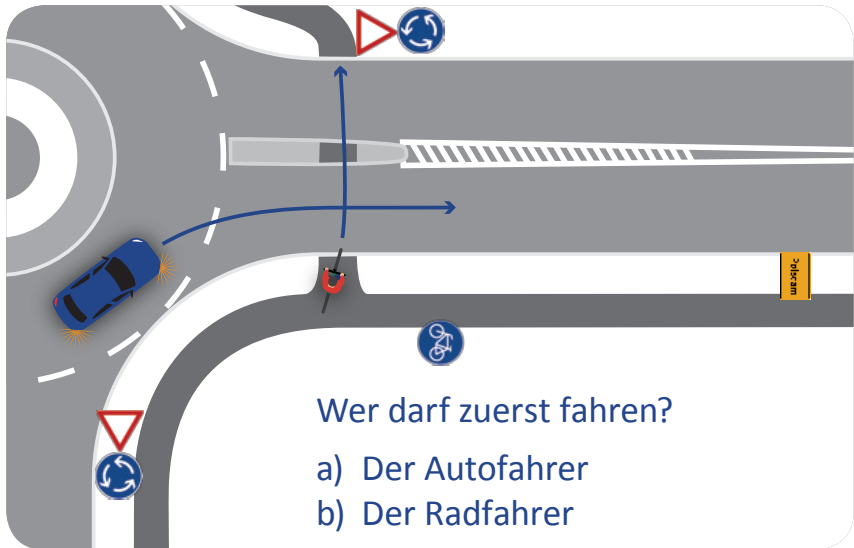
- a) Ja
- b) Nein

Lösung: b)

Das Zeichen 276 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ gilt auch für Fahrer einspuriger Kraftfahrzeuge (z. B. Motorräder) und verbietet das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (z. B. Autos). Auch Motorräder mit Beiwagen dürfen nicht überholt werden.

---

Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) Nr. 53 StVO

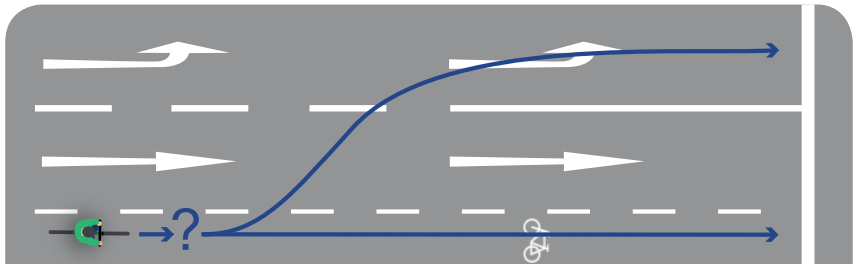


Lösung: b)

Wer einen Kreisverkehr verlässt, muss den umlaufenden Radverkehr durchfahren lassen, solange dieser nicht wegen Verkehrszeichen wartepflichtig ist. Auch auf Fußgänger muss beim Verlassen des Kreisverkehrs besondere Rücksicht genommen und gegebenenfalls gewartet werden.

---

§ 9 Absatz 3 StVO



Der Radfahrer will direkt links abbiegen. Was gilt?

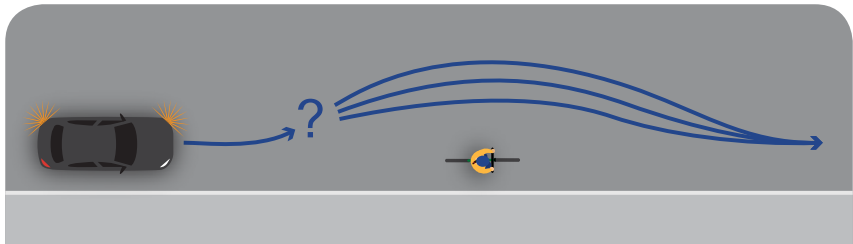
- a) Er muss sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger einordnen.
- b) Er muss auf dem Schutzstreifen für Radfahrer bleiben.

Lösung: a)

Grundsätzlich dürfen Radfahrer wählen, ob sie direkt (wie andere Fahrzeugführer) oder indirekt (hinter der Kreuzung) links abbiegen. Entscheidet sich ein Radfahrer für das direkte Linksabbiegen, muss er sich möglichst mittig (bei Einbahnstraßen links) oder auf einem Fahrstreifen für Linksabbieger einordnen. Als Radfahrer muss er dabei rechts neben anderen Linksabbiegern bleiben.

---

§ 9 Absatz 1 u. 2 StVO



Welchen Abstand muss die Autofahrerin beim Überholen der Radfahrerin einhalten?

- a) Innerorts mind. 0,5 m, außerorts mind. 1,0 m
- b) Innerorts mind. 1,0 m, außerorts mind. 1,5 m
- c) Innerorts mind. 1,5 m, außerorts mind. 2,0 m

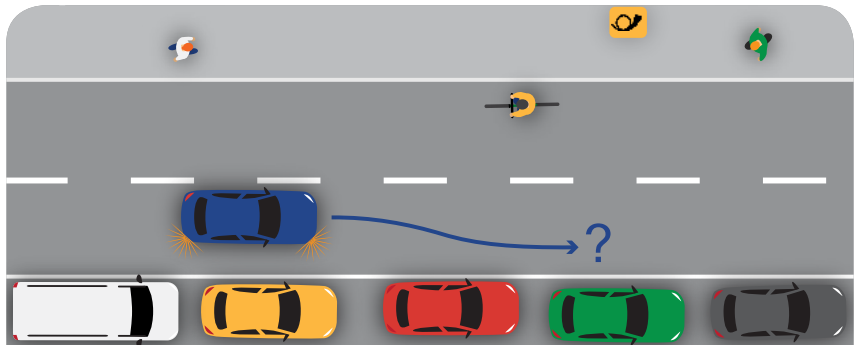
Lösung: c)

Will ein Kraftfahrer einen Fußgänger, einen Radfahrer oder einen Elektrokleinstfahrzeugfahrer überholen, muss er einen Seitenabstand von mindestens 1,5 m innerorts und mindestens 2,0 m außerorts einhalten.

---

§ 5 Absatz 4 StVO





Darf der Autofahrer stoppen, um einen Brief einzuwerfen?

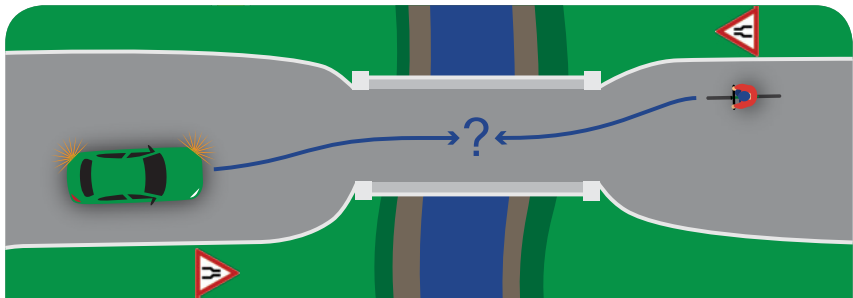
- a) Ja, wenn das Einwerfen weniger als drei Minuten dauert.
- b) Nein

Lösung: b)

Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt. Das Parken in zweiter Reihe ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur Taxifahrer dürfen unter bestimmten Voraussetzungen neben anderen Fahrzeugen stehen, um Fahrgäste ein- und aussteigen zu lassen.

---

§ 12 StVO



Wer darf zuerst fahren?

- a) Die Autofahrerin
- b) Der Radfahrer
- c) Keiner. Sie müssen den Vorrang eigenständig klären.

Lösung: c)

An einer beidseitigen Fahrbahnverengung wird der Vorrang häufig durch entsprechende Verkehrszeichen geregelt. Ohne Verkehrszeichen hat im Regelfall derjenige Vorrang, der die Engstelle zuerst erreicht. Ist die Situation unklar, müssen die Beteiligten den Vorrang unter gegenseitiger Verständigung und Rücksichtnahme eigenständig klären.

---

§ 6 u. Anlage 1 (zu § 40 Absatz 6 u. 7) lfd. Nr. 10 StVO



Was gilt für die Elektroautofahrerin?

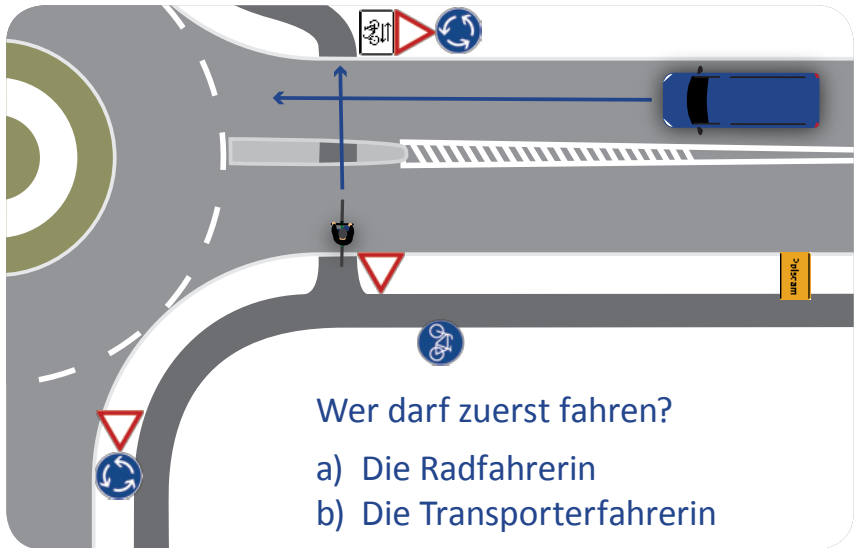
- a) Einfahrverbot
- b) Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h
- c) Schrittgeschwindigkeit

Lösung: b)

Grundsätzlich dürfen nur Rad- und Elektrokleinstfahrzeugfahrer Fahrradzonen befahren. Die Nutzung mit anderen Fahrzeugen kann durch ein entsprechendes Zusatzzeichen erlaubt werden. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

---

Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 24.1 u. 27.1 StVO



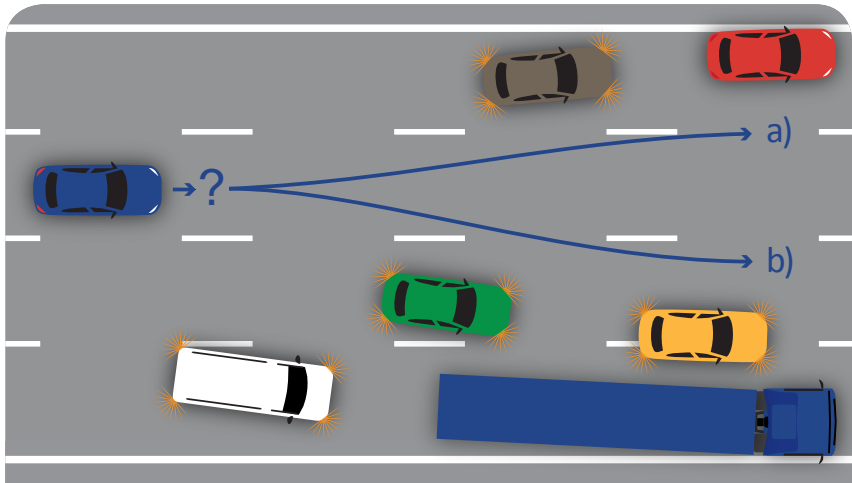
Lösung: a)

Wer in einen Kreisverkehr einfährt, ist normalerweise bevorrechtigt gegenüber dem umlaufenden Radverkehr. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ und 215 „Kreisverkehr“ vor dem Radweg stehen. Beide Verkehrsteilnehmer sollten der gezeigten Situation trotzdem mit besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme begegnen.

---

§ 8 u. Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) lfd. Nr. 2 u. 8 StVO





Rettungsgasse: Wie muss sich der Autofahrer einordnen?

Lösung: b)

Sobald Fahrzeuge auf Autobahnen oder auf Außerortsstraßen mit mindestens zwei Fahrstreifen für eine Richtung nur noch mit Schrittgeschwindigkeit fahren oder anhalten, muss eine freie Gasse gebildet werden. Die Fahrzeuge auf dem äußerst linken Fahrstreifen weichen dabei nach links aus, die übrigen nach rechts.

---

§ 11 Absatz 2 StVO